

Amtsblatt für das Amt Odervorland

Nr. 354

Ausgegeben zu Briesen/Mark am 01. Juli 2023

Nr. 9, 30. Jahrgang

Inhalt	Seite
Bekanntmachung des Amtes Odervorland I. Bekanntgabe von Beschlüssen	
Amtsausschuss	1
Gemeindevertretung Briesen (Mark)	1
Gemeindevertretung Jacobsdorf	1
Öffentliche Bekanntmachung Geschäftszeichen.: 62.03-51.20-5.2-0840/22 (QL)	2
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur „Gegenseitigen Hilfe im Rahmen der Bewältigung von gesetzlich festgeschriebenen Aufgaben der nicht polizeilichen Gefahrenabwehr gemäß § 3 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (BbgBKG)“	3
Öffentliche Bekanntmachung Jagdgenossenschaft Steinhöfel	4

Bekanntmachung des Amtes Odervorland

I. Bekanntgabe von Beschlüssen

Amtsausschuss

In der öffentlichen Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Odervorland am 16.05.2023 wurden folgende Beschlüsse gefasst, deren wesentlicher Inhalt hiermit bekannt gegeben wird:

Beschluss 12/2023 – öffentlich

Der Amtsausschuss beschließt die gemeinsame Beschaffung eines TLF 3000 V für die Freiwillige Feuerwehr in Kooperation mit dem Landkreis Oder-Spree. Die Gesamtkosten werden auf ca. 400 T€ prognostiziert. Davon trägt der Landkreis 50 % der Anschaffungskosten und das Amt Odervorland einen Eigenanteil von 50 %. Die Kassenwirksamkeit erfolgt im Jahr 2025.

Abstimmungsergebnis: 7 Ja 1 Nein 1 Enthaltung

Beschluss 13/2023 – öffentlich

Der Amtsausschuss beschließt die gemeinsame Beschaffung eines TSF-W für die Freiwillige Feuerwehr in Kooperation mit dem Landkreis Oder-Spree. Die Gesamtkosten werden auf ca. 250 T€ geschätzt. Davon trägt der Landkreis 50 % der Anschaffungskosten und das Amt Odervorland einen Eigenanteil von 50 %. Die Kassenwirksamkeit erfolgt im Jahr 2025.

Abstimmungsergebnis: 7 Ja 1 Nein 1 Enthaltung

gez. Marlen Rost
Amtdirektorin

Gemeindevertretung Briesen (Mark)

In der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Briesen (Mark) am 30.05.2023 wurden folgende Beschlüsse gefasst, deren wesentlicher Inhalt bekannt gegeben wird:

Beschluss 19/2023 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) stimmt der als Anlage beigefügten Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Wahlperiode 01.01.2024 bis 31.12.2028 zu.

Abstimmungsergebnis: 15 Ja 0 Nein 0 Enthaltungen

Beschluss 20/2023 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) fasst den Grundsatzbeschluss über die Einreichung eines Fördermittelantrages gemäß „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von gemeinsamer Flächennutzungsplanung, Bebauungsplänen und planerischer Maßnahmen der Landesentwicklung sowie der Projektkoordination/dem Projektmanagement von Planungsprozessen im Land Brandenburg (Planungsförderungsrichtlinie 2020 – PFR 2020)“ für die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes für die Gemeinde Briesen (Mark).

Die Verwaltung wird mit der Erstellung und Einreichung des Fördermittelantrages beauftragt.

Im Falle der Zuwendung durch einen Fördermittelbescheid wird die Verwaltung beauftragt, ein entsprechendes Bauleitplanverfahren durch Erwirkung eines Aufstellungsbeschlusses einzuleiten.

Abstimmungsergebnis: 15 Ja 0 Nein 0 Enthaltungen

In der nichtöffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Briesen (Mark) am 30.05.2023 wurde kein Beschluss gefasst.

gez. Marlen Rost
Amtdirektorin

Gemeindevertretung Jacobsdorf

In der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Jacobsdorf am 25.05.2023 wurden folgende Beschlüsse gefasst, deren wesentlicher Inhalt bekannt gegeben wird:

Beschluss 16/2023 - öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf beschließt den Stellenplan der Gemeinde für das Haushaltsjahr 2023. Die Verwaltung wird beauftragt, den Stellenplan für das Haushaltsjahr 2023 zu bewirtschaften.

Abstimmungsergebnis: 9 Ja 0 Nein 0 Enthaltungen

Beschluss 17/2022 – öffentlich

Die Gemeindevertretung beschließt den Wirtschaftsplan 2023 in der vorliegenden Fassung (Anlage 1). Die Verwaltung wird beauftragt, den Wirtschaftsplan 2023 in die Haushaltsplanung 2023 der Gemeinde Jacobsdorf mit aufzunehmen und die ordnungsgemäße Durchführung zu überwachen und zu kontrollieren.

Abstimmungsergebnis: 9 Ja 0 Nein 0 Enthaltungen

Beschluss 18/2023 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 mit Haushaltsplan in der vorliegenden Fassung. Die Verwaltung wird beauftragt, den Haushalt 2023 auf der Grundlage des Haushaltsplanes 2023 auszuführen.

Abstimmungsergebnis: 9 Ja 0 Nein 0 Enthaltungen

Beschluss 19/2023 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf stimmt der als Anlage beigefügten Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Wahlperiode 01.01.2024 bis 31.12.2028 zu.

Abstimmungsergebnis: 7 Ja 0 Nein 1 Enthaltung
1 Mitwirkungsverbot

In der nichtöffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Jacobsdorf am 25.05.2023 wurden folgende Beschlüsse gefasst, deren wesentlicher Inhalt bekannt gegeben wird:

Beschluss 11/2023 – nichtöffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf beschließt die Aufhebung des Beschlusses 46/2022 (LEG2019) vom 15.12.2022. Auf Grund der angepassten Bodenrichtwerte der Gewerbefläche Jacobsdorf durch den Gutachterausschuss für Grundstückswerte des Landkreises Oder-Spree ist der Beschluss 46/2022(LEG2019) vom 15.12.2022 in der vorliegenden Fassung nicht mehr umsetzbar und muss aus diesem Grund aufgehoben werden.

Abstimmungsergebnis: 9 Ja 0 Nein 0 Enthaltungen

Beschluss 13/2023 – nichtöffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf beschließt als Eigentümer des im Grundbuch von Jacobsdorf Blatt 503 lfd. Nr. 3. verzeichneten Flurstücks Gemarkung Jacobsdorf, Flur 4, Flurstück 507 mit einer Größe von 8.081 qm die Veräußerung des vorab genannten Flurstücks.

Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendige Ausschreibung für die Veräußerung abschließend durchzuführen und den Kaufvertrag vorzubereiten sowie abschließend zu begleiten.

Abstimmungsergebnis: 9 Ja 0 Nein 0 Enthaltungen

gez. Marlen Rost
Amtsdirktorin

Öffentliche Bekanntmachung

Geschäftszeichen.: 62.03-51.20-5.2-0840/22 (QL)

In den **Gemarkungen Berkenbrück, Fürstenwalde/Spree und Langewahl** wurde die Liegenschaftskarte teilweise erneuert. Die geometrische Genauigkeit der Flurkarte wurde durch die Einarbeitung des vorhandenen Vermessungszahlenwerkes verbessert. Darüber hinaus wurden an einigen Flurstücken Zeichenfehler korrigiert. Betroffene werden gesondert informiert.

Betroffene Flurstücke:

Berkenbrück Flur 4: 155, 157, 158, 159, 159, 160, 161, 212, 216, 217, 218, 219, 233, 234, 235, 236, 237, 247, 265, 266, 269, 282, 284, 498

Berkenbrück Flur 5: 7, 8/1, 8/2, 9, 10, 11/2, 11/3, 11/4, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 23, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 53/1, 53/2, 53/3, 53/4, 53/5, 55/2, 55/3, 55/4, 55/5, 56/2, 56/3, 59/1, 59/2, 61, 62, 63, 64, 66, 68, 70, 71, 73/2, 75, 76, 78, 84, 85, 86, 87, 91, 92, 94, 95, 99, 106, 108, 118, 123, 264, 265, 266, 267, 270, 271, 272, 275, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 337, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 348, 351, 352, 353

Berkenbrück Flur 6: 87, 90, 91, 99, 137, 138

Fürstenwalde/Spree Flur 45: 161, 163, 164, 165, 401, 458

Langewahl Flur 2: 58, 59, 60, 61, 62, 63, 66, 67, 68, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 89, 90, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 426, 427, 428, 429, 441, 483

Langewahl Flur 4: 1, 24, 32, 74, 75, 164, 165, 166, 201

Gemäß § 17 Abs. 2 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz - BbgVermG) vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 166) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I - 2019, Nr. 32), wird das Ergebnis der Fortführung oder Berichtigung des Liegenschaftskatasters den Beteiligten durch Offenlegung bekannt gegeben. Die Offenlegung erfolgt in den Diensträumen des

**Kataster und Vermessungsamtes
Oder-Spree Spreeinsel 1
15848 Beeskow**

in der Zeit vom **10.07.2023** bis einschließlich **09.08.2023**.

Hinweise über Einwendungen gegen die Erneuerung der Liegenschaftskarte:

Gegen das Ergebnis können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift bei mir, unter obiger Adresse erhoben werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Ein Widerspruch gegen die Berichtigung der Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landrat des Landkreises Oder-Spree, Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow erhoben werden. Falls diese Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Im Auftrag

M. Schreiber
Leiter Kataster- und Vermessungsamt



Beeskow, den 22. Mai 2023

Öffentlich — rechtliche Vereinbarung

1. das Amt Odervorland, vertreten durch die Amtsdirektorin

Frau Marien Rost

2. die Stadt Müncheberg, vertreten durch die Bürgermeisterin

Frau Dr. Uta Barkusky

Folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur:

„Gegenseitigen Hilfe im Rahmen der Bewältigung von gesetzlich festgeschriebenen Aufgaben der nicht polizeilichen Gefahrenabwehr gemäß 5 3 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (BbgBKG)“.

Präambel

Die Stadt Müncheberg unterhält für ihren Aufgabenbereich nach den Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (BbgBKG) eine entsprechende leistungsfähige Feuerwehr vor.

Zusätzlich wurde der Stadt Müncheberg die Aufgabe als Stützpunktfeuerwehr übertragen. In der Vergangenheit zeigten sich bei größeren Einsatzszenarien Notwendigkeiten, die eine engere Zusammenarbeit unabdingbar machen.

Unter Beibehaltung der kommunalen Eigenständigkeit besteht die Zielsetzung darin, die bestehenden Ressourcen (Kräfte und Mittel) in einem eventuell eintretenden Ereignis der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr zusammenzuschließen, um so die zu leistenden Aufgaben in gegenseitiger Unterstützung zu bewältigen. Dazu gehören auch die Aufstellung und Pflege von gemeinsam abgestimmten Alarm- und Ausrückeordnungen (AAO).

Durch diese gegenseitige Hilfeleistung wird gewährleistet, dass alle notwendigen Einsatzmaßnahmen - auch über das jeweils zuständige Gemeindegebiet üblicherweise zu erwartende Maß hinaus – gleichermaßen durchgeführt werden können.

Im Ehrenamt der Freiwilligen Feuerwehren zeichnen sich aufgrund des demografischen Wandels weitere Ausfälle ab. Die älter werdenden Feuerwehreinsatzkräfte halten den gesundheitlichen Anforderungen in absehbarer Zeit nicht oder nicht mehr ausreichend Stand. Mögliche personelle Engpässe bei den ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehren sollen durch die Vereinbarung kompensiert werden.

§ 1 Ziele

Ziele dieser Vereinbarung sind die Gewährleistung abwehrender Maßnahmen zur Unterstützung der Erreichung definierter Schutzziele und die zeitnahe Alarmierung von Einsatzmitteln und Einsatzkräften sowie das Wirksamwerden von Maßnahmen im Rahmen der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr. Insbesondere sollen die nach § 1 (1) des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG vom 24.05.2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019, (GVBl./19, [Nr. 43]) Maßnahmen in einem integrierten Hilfeleistungssystem umgesetzt werden.

§ 2 Aufgaben

Die Vereinbarung regelt den Einsatz der Feuerwehren des jeweiligen Aufgabenträgers und bestimmt den Rahmen der regionalen

Zusammenarbeit zur Sicherung der Aufgaben:

- a) bei Bränden
- b) bei anderen Gefahren im Rahmen der technischen Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen und Naturereignissen
- c) bei Umwelteinsätzen.

§ 3 Verantwortlichkeiten

- (1) Die Verantwortlichkeiten für die Erfüllung der Aufgaben nach dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG vom 24.05.2004) bleiben unberührt. Eine Übertragung von Zuständigkeiten erfolgt nicht.
- (2) Die Vertragspartner verpflichten sich, im Rahmen der kommunalen Zusammenarbeit, eine gerechte Lastenverteilung zu gewährleisten. Insbesondere ist ein Finanzplan zu mittel- und langfristigen Investitionen im Bereich des abwehrenden Brandschutzes, auf der Grundlage einer aktuellen Risikoanalyse und den daraus resultierenden Schutzziele, zu erstellen.

§ 4 Einsatztaktische Bewertungen

- (1) Die einsatztaktischen Bewertungen müssen auf der Grundlage der Schutzzieldefinitionen, der Feuerwehrdienstvorschriften, der Ereignismeldungen und der Verfügbarkeitszeiten von Freiwilligen Feuerwehren und deren Einsatzbereitschaft, basieren.
- (2) Das Kräfte- und Mittelaufgebot ist ohne zeitliche Verzögerung dem definierten Schutzziel anzupassen.
- (3) Unterstützende Maßnahmen können auch in der Entsendung von Spezialtechnik (Rüstwagen, Hubrettungsfahrzeug, Wärmebildkamera, Schaummittel), unter Beachtung der einsatztaktischen Besonderheiten und deren Verfügbarkeit erfolgen.
- (4) Feuerwehrpläne (nach DIN 14095) für besondere Objekte sind gegenseitig zur Verfügung zu stellen und zur Kenntnis zu geben.

§ 5 Alarm- und Ausrückeordnung (AAO)

Die AAO der Vertragspartner müssen auf deren Bedarf angepasst werden, um Einsatzmittel und Einsatzkräfte zeitnah zu Einsatzstellen zu entsenden. Eine Parallelalarmierung von Kräften der Stützpunktfeuerwehr sollte aus Gründen einer schnellen Verfügbarkeit erfolgen. Grundlagen sind die Vorgaben der Eintreffzeiten aus den Festlegungen der jeweiligen Brandschutzbedarfspläne.

§ 6 Aus- und Fortbildung

- (1) Die fachlichen Voraussetzungen sind durch die Träger des Brandschutzes sicherzustellen. Die Kosten der Ausbildung sind durch jeden Vertragspartner selbst zu tragen (§ 3 und § 24 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes des Landes Brandenburg vom 24.05.2004 (GVBl. I S. 197) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl./19, [Nr. 43])).

- (2) Gemeinsame einsatzrelevanten Übungen an Sonderobjekten (z.B. Flugplatz, Biogasanlagen usw.) sich zu unterstützen und dabei keine Kosten geltend machen.
- (3) Gemeinsame Ausbildungen sind in den Jahresausbildungsplänen zu berücksichtigen.

§ 7 Kostensersatz

- (1) Den Ersatz von Kosten für Einsätze regeln die §§ 44 und 45 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes des Landes Brandenburg in der aktuellen Fassung.
- (2) In allen anderen Fällen erfolgt die gegenseitige Hilfe kostenfrei.

§ 8 Laufzeit / Kündigung

Die Laufzeit dieser Vereinbarung beträgt ein Jahr. Sie verlängert sich automatisch, wenn sie nicht 6 Monate vor dem Ende der Laufzeit von einem der Vertragspartner gekündigt wurde.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht mehr berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Städte und Gemeinden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

§ 10 Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Datum: 04.05.2023


Dr. Uta Barkusky
Bürgermeisterin


Jörg Diehl
1. stellv. Bürgermeister

Datum: 04.05.2023


Marien Rost
Amtsdirktorin


Helen Feichtinger
1. stellv. Amtsdirektorin
1. allg. stellv. Amtsdirektorin

Öffentliche Bekanntmachung Jagdgenossenschaft Steinhöfel

EINLADUNG

Die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Steinhöfel findet am Freitag, den 11.08.2023 um 19.00 Uhr in der Gaststätte „Ulmenhof“ in Steinhöfel statt.
Dazu lade ich alle Jagdgenossen der Gemarkung Steinhöfel ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der Anwesenheit sowie die Beschlussfähigkeit und Bestätigung der Tagesordnung
2. Bericht über die Arbeit des Vorstandes der Jagdgenossenschaft
3. Rechenschaftsbericht zur Finanzprüfung und Entlastung des alten Vorstandes
4. Bericht zur Ermittlung des Reinertrages für das Jahr 2022/2023
5. Bericht der Jagdpächter über das Jahr 2022/2023
6. Informationen und Anfragen

Im Anschluss der Jahreshauptversammlung ist ein gemütliches Beisammensein mit Abendessen geplant.

Steinhöfel, den 05.06.2023

B. Schmidt,
Vorsitzender der Jagdgenossenschaft

Impressum:

Herausgeber: Amt Odervorland
Sitz: Briesen/Mark,
Bahnhofstraße 3-4

Herstellung:
Schlaubetal-Druck-Kühl OHG und Verlag
Mixdorfer Straße 1,
15299 Müllrose

Das Amtsblatt für das Amt Odervorland erscheint monatlich. Es liegt in der Amtsverwaltung unter o. g. Adresse im Sekretariat aus und wird an Haushalte des Amtsbereiches kostenlos abgegeben.